OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604121/10/WP

Datum:
Linz, 19. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des C B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. November 2020, GZ: BHLL/920100002948/20, wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Juni 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, und die Spruchpunkte 2 und 3 des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 10. November 2020 wirft die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde [bB]) der beschwerdeführenden Partei (bP) vor, sie habe am 8. Jänner 2020 um 10:59 Uhr in x, x, B139 auf Höhe Fa. K, Richtung Haid Zentrum, als Lenkerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren (Spruchpunkt 1), sowie am angegebenen Tatort zur angegebenen Tatzeit den bevorstehenden Überholvorgang nicht nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens rechtzeitig angezeigt (Spruchpunkt 2). Ebenso wirft die bB der bP vor, sie habe am 8. Jänner 2020 um 10:58 Uhr in x, xstraße x, B139 auf Höhe Fa. K, dortiger Kreisverkehr bei Str.km 12,933, Richtung Haid Zentrum, als Lenkerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten (Spruchpunkt 3). Die bP habe daher zu Spruchpunkt 1 § 9 Abs 1 StVO, zu Spruchpunkt 2 § 15 Abs 3 StVO und zu Spruchpunkt 3 § 11 Abs 2 StVO verletzt, weshalb gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe idHv 90,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 17 Stunden, zu Spruchpunkt 2 und 3 jeweils idHv 50,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 23 Stunden verhängt wurde.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, umfassend begründete Beschwerde, mit der die bP im Wesentlichen den Sachverhaltsfeststellungen der bB widerspricht.

2.1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

2.2. Am 8. Juni 2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP sowie AI R als Zeuge teilnahmen.

2.3. Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verfahrensparteien die Niederschrift über diese Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die bP befuhr am 8. Jänner 2020 um 10:59 Uhr in x, xstraße x, B139 auf Höhe Fa. K, Richtung Haid Zentrum, als Lenkerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche [Wahrnehmung des Zeugen AI R, Anzeige, ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 3, ON7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obige Feststellung beruht auf den Wahrnehmungen des Zeugen AI R. Dieser führte zum Tatzeitpunkt auf dem nahegelegenen Unternehmensgelände der Fa. K eine Amtshandlung durch und konnte im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme darlegen, dass er den Überholvorgang der bP und das damit verbundene Befahren der Sperrfläche, unmittelbar nach dem Fahrbahnteiler und somit sehr auffällig, selbst wahrgenommen hat. Demgegenüber gibt die bP selbst an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob sie zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den Tatort befahren hat. Insofern kann die Aussage der bP zur Wahrheitsfindung nichts beitragen, außer dass die bP – der eigenen Aussage nach – so etwas nie tun würde. Vor diesem Hintergrund war der konkreten (und mit der unmittelbar nach dem Tatzeitpunkt angefertigten Anzeige vom 13. Jänner übereinstimmenden) Aussage des Zeugen AI R mehr Glauben zu schenken. Bezüglich der Vorwürfe in den Spruchpunkten 2 und 3 konnte der Sachverhalt auch nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 9 Abs 1 StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

2.1. Die bP befuhr die im Bereich des Tatorts angebrachte Sperrfläche. Damit erfüllt die Handlung der bP das objektive Tatbild der §§ 99 Abs 3 lit a iVm § 9 Abs 1 StVO.

2.2. Gem § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der

Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und die bP nicht dargelegt hat, dass sie an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat die bP daher ihr tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 99 Abs 3 StVO 726 Euro; Mindeststrafe ist keine vorgesehen.

4. Bei der Bemessung der Strafhöhe kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden. Sie ist von den angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen und hat die bisherige verwaltungs-strafrechtliche Unbescholtenheit der bP entsprechend berücksichtigt. Die Strafe ist zudem im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Die von der bB verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Richter somit tat- und schuldangemessen.

5. Die Spruchpunkte 2 und 3 des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses waren aufzuheben, da die Übertretungen nicht mit einer für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden konnten. Das Verwaltungsstraf-verfahren war daher diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

6. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil